



WIE GUT SIND SIE FÜR DEN SCHLIMMSTEN FALL VORBEREITET

Die meisten Unternehmen entwickeln Notfallkonzepte für Unwägbarkeiten und versuchen, Risiken abzusichern. Allerdings haben die wenigsten Vorstände, Geschäftsführer oder Unternehmer jedoch für sich selbst und die eigene Familie eine Notfallvorsorge getroffen. Ist die Familie nach einem schweren Unfall oder dem Todesfall handlungsfähig? Welche Person darf rechtlich handeln? Werden diese Fragen zu spät gestellt, kann dies das Familienvermögen und im schlimmsten Fall sogar die Existenz des Familienunternehmens gefährden.

Nach einem Unfall oder Todesfall besteht die Notwendigkeit zur Handlungsfähigkeit für die Familie wie auch im Unternehmen. Streitet die Familie allerdings darüber, wer Erbe geworden ist oder wer nach einem schweren Unfall handeln darf, verschärft sich das Problem um ein Vielfaches.

Um eine Handlungsunfähigkeit im privaten wie im betrieblichen Bereich zu vermeiden, sind Vollmachten dringend geboten. Diese können in Form einer Generalvollmacht oder Vorsorgevollmacht und im betrieblichen Bereich als Prokura errichtet werden. Darüber hinaus können Patientenverfügungen Anweisungen an die später behandelnden Ärzte enthalten, welche medizinischen Maßnahmen getroffen oder unterlassen werden sollen.

» Die wenigsten Vorstände, Geschäftsführer oder Unternehmer haben für sich selbst und die eigene Familie eine Notfallvorsorge getroffen.«

Der „richtige“ Güterstand ist entscheidend

Die richtige Notfallplanung fängt bereits am Tag der Hochzeit bei der Wahl des Güterstandes der Ehegatten an. In diesem Zug wählt die überwiegende Zahl der Unternehmer „fälschlicherweise“ die Gütertrennung. Durch diesen Güterstand sollen die Haftungsgefahren des Unternehmers von dem Vermögen des anderen Ehegatten „getrennt“ werden, um das Familienvermögen zu schützen. Übersehen wird jedoch, dass dieses Ergebnis bei einer Zugewinnngemeinschaft (trotz des irritierenden Namens) ebenfalls erzielt wird. Konkret bestehen die entscheidenden Vorteile der Zugewinnngemeinschaft zum einen in einem sehr großen Erbschaftsteuervorteil der bei Unternehmern, unter Umständen, mehrere Millionen Euro Erbschaftsteuer einsparen kann, zum anderen der niedrigeren Pflichtteilsquote der Kinder. Letztere stellen oft das Damoklesschwert der Nachfolgeplanung dar. Auf der anderen Seite können die vorhandenen Nachteile der Zugewinnngemeinschaft im Falle einer Scheidung durch Modifizierung der Zugewinnngemeinschaft beseitigt werden. Bereits mit der richtigen Wahl des Güterstandes können somit innerhalb der Familie Konflikte reduziert werden. Wichtig dabei ist, dass der Güterstand jederzeit geändert werden kann; sogar rückwirkend auf den Tag der Hochzeit.

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind. Diese Ausgabe entstand in freundlicher Kooperation mit Hans Christian Blum von der internationalen Anwaltskanzlei CMS Hasche Sigle. <https://cms.law/de/DEU/>

► Unternehmer
Stiftungen
Family Offices



Ein Testament ist unverzichtbar

Die Notfallvorsorge umfasst zwingend die Errichtung eines Testaments. Denn ohne Testament tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Ein – oft erst auf den zweiten Blick – meist unerwünschtes Ergebnis.

Der länger lebende Ehegatte wird nicht automatisch Alleinerbe. Haben die Ehegatten Kinder, wird der überlebende Ehegatte gemeinsam mit den Kindern Erbe und bildet mit ihnen eine Erbengemeinschaft. Somit hat der überlebende Ehegatte nicht „das alleinige Sagen“. Dabei herrscht in einer Erbengemeinschaft grundsätzlich das Einstimmigkeitsprinzip. Daher ist der Ehegatte auf die Stimmen aller Kinder angewiesen. Ist ein Kind minderjährig, bedarf es für bestimmte Entscheidungen der Bestellung eines familienfremden Betreuers. Haben die Ehegatten keine Kinder, bildet der überlebende Ehegatte mit den Schwiegereltern eine Erbengemeinschaft. Auch hier herrscht das Einstimmigkeitsprinzip. Auf betrieblicher Seite dagegen würde kein Unternehmer in seinem Gesellschaftsvertrag ein Einstimmigkeitsprinzip für Gesellschafterbeschlüsse normieren. Warum soll diese Praxisuntauglichkeit dann für die Familie gelten? Mithilfe eines Testaments können derartige Komplikationen vermieden werden. Darüber hinaus können darin weitere Regelungen zur Konfliktreduzierung innerhalb der Familie und Steueroptimierungen getroffen werden.

Mithilfe eines Testaments können unnötige Komplikationen vermieden werden.

Die Patchwork-Familie ist ein Sonderfall

Sind Kinder aus verschiedenen Ehen oder von verschiedenen Partnern vorhanden, besteht die Gefahr, dass im Todesfall eines Kindes das Vermögen auf den früheren Ehegatten oder Lebenspartner übergeht. Dies ist der Fall, wenn das Vermögen nach dem Versterben auf die Kinder übergeht und ein Kind vor dessen anderem Elternteil verstirbt. Ist keine Vorsorge getroffen, kann das Vermögen auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge oder im Zuge des Pflichtteilsrechts auf den früheren Ehegatten oder Lebenspartner übergehen. Diese Konsequenzen werden regelmäßig übersehen, wobei testamentarische Regelungen diese umgehen können.

Ausländisches Erbrecht kann stark abweichen

All diese Überlegungen gelten für vorhandenes Vermögen im Ausland gleichermaßen. Seit August 2015 gilt die EU-Erbrechtsverordnung verbindlich für (grenzüberschreitende) Nachlassfälle innerhalb der EU mit Ausnahme von Großbritannien, Dänemark und Irland. Die Verordnung regelt, welches nationale Erbrecht in einem Fall mit Auslandsberührung Anwendung findet und welches Gericht zuständig ist. Mit der Verordnung wurde auch das sogenannte Europäische Nachlasszeugnis eingeführt, mit dem die Erbenstellung einheitlich nachgewiesen werden kann. Es soll neben den bestehenden nationalen Erbnachweisen (z. B. dem deutschen Erbschein) zum Einsatz kommen, jedoch ohne diese zu ersetzen. Neben angesprochen Erleichterungen in der Nachlassabwicklung im Ausland, ist die sogenannte Rechtswahl von Bedeutung, bei der ein Erblasser, trotz gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland festlegen kann, dass im Erbfall das entsprechende Heimatrecht Anwendung findet. Diesbezügliche Überlegungen können ratsam sein, da



ausländische erbrechtliche Regelungen mitunter stark abweichen (z. B. die gesetzliche Erbfolge oder auch Pflichtteilsrechte).

Fazit

Der plötzliche Ausfall der eigenen Person durch Krankheit, Unfall oder frühen Tod ist ein Szenario, mit dem sich verständlicherweise niemand gern auseinandersetzt. Es gilt jedoch, dass jeder Vorstand, Geschäftsführer und Unternehmer für sich selbst, seine Familie und sein Familienvermögen zumindest eine Notfallvorsorge getroffen haben sollte. Diese muss nicht zwangsläufig alle Aspekte und Details einer sinnvollen, strategischen Vermögensnachfolgeplanung umfassen. Immanent für eine Notfallvorsorge ist aber, dass ein plötzlicher Ausfall weder Familie noch Familienvermögen in ihrer Existenz bedrohen darf. Im Notfall ist es für bestimmte Nachfolgeregelungen bereits zu spät, sodass die Familie oftmals nur noch Schadensbegrenzung statt Schadensvermeidung betreiben kann.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG und nicht um eine Anlagestrategieempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder um eine Anlageempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 jeweils in Verbindung mit § 34b Absatz 1 WpHG. Als Werbemitteilung genügt dieses Dokument nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen und unterliegt keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen. Es ersetzt keine rechtliche, steuerliche oder finanzielle Beratung. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei, insbesondere eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen, die wir für vertrauenswürdig halten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir dennoch keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und /oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Präsentation zu erstellen. Für den Eintritt der in diesem Dokument enthaltenen Prognosen oder sonstigen Aussagen über Renditen, Kursgewinne oder sonstige Vermögenszuwächse übernehmen wir keine Haftung. Wir weisen darauf hin, dass frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung sind. Zur Erklärung verwandter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe der Studie ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Stand: April 2017.



BERENBERG
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de